



**Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg**

<b>Sitzungstag:</b>	11. Dezember 2025
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	01
<b>Gegenstand:</b>	Jahresabschluss 2024; Unterrichtung über die Aufstellung
<b>Produkt:</b>	3.1.2 Jahresrechnung
<b>Anlagen:</b>	Siehe Hinweis

**Unterrichtung:**

Der Magistrat der Stadt Naumburg hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2025 den Jahresabschluss der Stadt Naumburg für das Haushaltsjahr 2024 aufgestellt.

Nach § 112 Abs. 5 HGO ist die Stadtverordnetenversammlung über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses zu unterrichten.

Die wesentlichen Bestandteile des Jahresabschlusses 2024 sind dieser Unterrichtung beigefügt und bestehen aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung.

**Hinweis:**

**Die Anlage wird aufgrund der Größe nur digital versendet. Auf Anforderung (Mail reicht aus) kann gerne auch ein Papierausdruck erstellt werden.**

Naumburg, den 27. November 2025

Sebastian Leseh  
Bürgermeister



### Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg

Sitzungstag:	11. Dezember 2025
Tagesordnungspunkt:	02
Gegenstand:	Auflösung des Eigenbetriebs Stadtwerke
Produkt:	3.1 Finanzmanagement
Anlagen:	ohne

#### Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt die notwendigen Vorarbeiten zur Auflösung des Eigenbetriebs Stadtwerke Naumburg zum 31. Dezember 2026 zu leisten.

#### Begründung:

Die Kommunen wurden in den 1990er Jahren gesetzlich verpflichtet, die Wasserversorgung nach den kaufmännischen Grundsätzen abzubilden. Aufgrund dieser gesetzlichen Änderungen wurde der Eigenbetrieb Stadtwerke zum 01. Januar 1999 mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gegründet. Der Bauhof wurde zum 01. Januar 2009 ebenfalls als weiterer Betriebszweig dem Eigenbetrieb Stadtwerke zugeführt.

Der Hauptgrund für die damalige Gründung der Eigenbetriebe war die Vorgabe, hier eine kaufmännische Buchführung zu etablieren. Die kommunalen Haushalte wurden damals nach einer kameralistischen Buchführung verwaltet. Mit Einführung der Doppik (Doppelten kaufmännischen Buchführung) für den gesamten kommunalen Bereich, also auch für den so genannten Kernhaushalt, ist diese Trennung weggefallen.

#### Vorteile einer Rückführung:

- Reduzierung auf eine Anlagenbuchhaltung, Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung, Darlehensverwaltung, Finanzbuchhaltung und ein Bankkonto. Zahlreiche Abstimmarbeiten bzw. Buchungen reduzieren sich (Wasser, Abwasser, Bauhof, Personal) Kostenerstattungen fallen weg.
- Die Bauhofkosten werden über die Kosten- und Leistungsrechnung auf die jeweiligen Kostenstellen verteilt, dadurch sind die Zuordnungen weiterhin gewährleistet, aber die tatsächlichen Geldflüsse fallen weg und damit auch die vor allem zum Jahresende sich häufigen überplanmäßigen Ausgaben (siehe Bericht Revision JA 2022).
- Die Prüfungskosten gegenüber dem Wirtschaftsprüfer entfallen. Gleichzeitig steigen die Kosten für die Revision des Landkreises Kassel. Es verbleibt dennoch eine jährliche Kosteneinsparung in Höhe von geschätzten 5.000 €.
- Darstellung des Vermögens und der Verschuldung in einem Zahlenwerk, dadurch mehr Transparenz für die Gremien aber auch für die Öffentlichkeit
- Gremienarbeit wird weniger, Betriebskommission entfällt, daraus resultiert eine schnellere Handlungsfähigkeit und generiert Einsparungen



Es entsteht ein gewisser einmaliger Zeitaufwand bei der Rückführung, insbesondere in der Anlagenbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung.

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Nachteile. Die Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren erfolgt wie bisher nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG).

Die Betriebskommission des Eigenbetriebs würde dann zum Ende des Jahres 2026 aufgelöst mit Ausnahme der notwendigen Beschlüsse zum Jahresabschluss 2026. Die dort behandelten Gegenstände fallen dann wieder in die ausschließliche Zuständigkeit des Magistrats. Dieser hat aber aufgrund der rechtlichen Vorschriften sich ohnehin auch jetzt schon immer mit allen Beschlüssen der Betriebskommission befassen müssen.

Bei einer Umsetzung zum 31. Dezember 2026 würde der Haushalt 2027 mit den Kostenstellen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Bauhof im städtischen Haushalt geplant. Die Produkte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden im Produktbereich 11 (Ver- und Entsorgung) dargestellt; das Produkt Bauhof im Produktbereich 01 (Innere Verwaltung).

Letztlich dient der Vorschlag einer Verschlankung der Verwaltung und dem Abbau nicht mehr notwendiger Strukturen ohne dabei auf sinnvolle Erkenntnisse oder Steuerungselemente zu verzichten. Die Vorbereitung der Auflösung bedarf eines gewissen zeitlichen Vorlaufs. Daher wird jetzt schon um die grundsätzliche Zustimmung gebeten. Es würden dann weitere Beschlüsse folgen, u. a. der Erlass einer entsprechenden Auflösungssatzung.

Naumburg, den 27. November 2025

Sebastian Lesch  
Bürgermeister



**Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg**

<b>Sitzungstag:</b>	11. Dezember 2025
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	03
<b>Gegenstand:</b>	Erweiterung Touristische Arbeitsgemeinschaft
<b>Produkt:</b>	2.6 Tourismus
<b>Anlagen:</b>	1. Änderungsvereinbarung und Kooperationsvereinbarung 2017

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Naumburg beschließt die 1. Änderungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung „Tourismus im Naturpark Habichtswald“ vom 19. Dezember 2017, die den Zusammenschluss der Kommunen, Landkreise und des Zweckverbandes Naturpark Habichtswald als Touristische Arbeitsgemeinschaft Naturpark Habichtswald e. V. regelt. Die Änderungsvereinbarung liegt der Beschlussvorlage bei und tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

**Begründung:**

Die Stadt Wolfhagen und die Gemeinde Calden beabsichtigen, dem Verein Touristische Arbeitsgemeinschaft Naturpark Habichtswald e. V. (TAG Naturpark Habichtswald e. V.) zum 01. Januar 2026 beizutreten. Die hierzu erforderlichen Gremienbeschlüsse wurden in beiden Kommunen gefasst und dem Vorstand sowie der Geschäftsführung der TAG übermittelt. Die Mitgliederversammlung der TAG hat im Rahmen ihrer Sitzung am 18. November 2025 der Aufnahme der Stadt Wolfhagen und der Gemeinde Calden zugestimmt.

Gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung des Vereins schließt der TAG-Vorstand mit den neuen Mitgliedern Aufnahmeverträge, in denen die jeweiligen Bedingungen und Inhalte geregelt sind. Die entsprechenden Aufnahmeverträge wurden den TAG-Mitgliedskommunen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung am 05. November 2025 zur Kenntnis gegeben.

Eine Aufnahme der Stadt Wolfhagen und der Gemeinde Calden in die TAG Naturpark Habichtswald e. V. wird ausdrücklich begrüßt. Es bestehen keine Gründe, dem Beitrittsantrag dieser beiden Kommunen nicht zu entsprechen.

Die nun vorliegende 1. Änderungsvereinbarung beinhaltet eine Aktualisierung der Mitgliedskommunen sowie eine Aktualisierung der Stellenanteile von Mitgliedskommunen, die Personal für die Tätigkeiten der TAG bereitzustellen. Seit Abschluss der ursprünglichen Kooperationsvereinbarung im Jahr 2017 haben sich strukturelle Veränderungen ergeben, die für die Tätigkeiten und die Weiterentwicklung des Vereins erforderlich waren. Die Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) verbessert sich von vormals 2,5 VZÄ (2017) auf künftig 2,82 VZÄ ab dem 01. Januar 2026.



Die aktualisierte Stellenverteilung stärkt die Leistungsfähigkeit der TAG insgesamt und unterstützt eine zukunftsfähige organisatorische Aufstellung des Vereins. Der Beitritt der Stadt Wolfhagen und der Gemeinde Calden sowie die angepasste Stellenaufteilung haben zudem stabilisierende Auswirkungen auf die Umlagehöhe der TAG-Mitgliedskommunen, die seit dem Jahr 2023 nahezu unverändert geblieben ist.

Naumburg, den 27. November 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Sebastian Lesch".

Sebastian Lesch  
Bürgermeister



**Vorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg**

<b>Sitzungstag:</b>	11. Dezember 2025
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	04
<b>Gegenstand:</b>	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Obdachlosenunterbringung
<b>Produkt:</b>	2.4.1 Rechtsangelegenheiten
<b>Anlagen:</b>	Entwurf Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Naumburg beteiligt sich an dem Projekt zur Unterbringung obdachlos gewordener Personen der Kommunen des Landkreises Kassel und des Landkreises Kassel.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die hierzu erforderliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

**Begründung:**

Die Unterbringung obdachloser Personen ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen bzw. des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde. Diese Aufgabe teilt sich in der Durchführung in zwei Bereiche auf. Zum einen ist der rechtliche Aspekt abzuarbeiten, darunter fallen u. a. die Feststellung der Obdachlosigkeit und die entsprechende Einweisungsverfügung in Form eines Bescheids (Verwaltungsakt). Da die Stadt Naumburg dem Gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Habichtswald angehört, ist dieser Teil der Aufgabe dort angesiedelt.

Der andere Teil der Aufgabe besteht in der praktischen Zurverfügungstellung einer Unterkunft. Dieser Teil der Aufgabe verbleibt bei allen Kommunen des Ordnungsbehördenbezirks und stellt die Kommunen oft vor größere Herausforderungen als die rein verwaltungsmäßige Abwicklung. Für diesen Teil wird die o. g. Lösung vorgeschlagen.

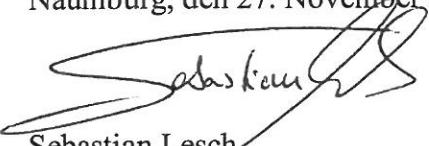
Da hier alle Kommunen wenn auch in unterschiedlichen Umfang gefordert sind, ist unter Federführung der Gemeinde Schauenburg und in Zusammenarbeit mit dem Landkreis die Idee entstanden drei zentrale Möglichkeiten der Unterbringung zu schaffen bzw. hierfür vorhandene Unterkünfte des Landkreises zu nutzen. Verbunden ist diese Unterbringung mit einer gewissen Betreuung und Erstausstattung der betroffenen Personen. In der praktischen Umsetzung hat sich gezeigt, dass dies neben der reinen Zurverfügungstellung von Wohnraum ein wichtiger Aspekt ist, da die Menschen sich oftmals in einer Ausnahmesituation befinden und Unterstützung benötigen. Eingebunden ist auch die Fachberatung Wohnen des Diakonischen Werks.

Der beigefügte Entwurf der Vereinbarung beruhte auf einer ersten Bedarfsabfrage Anfang des Jahres 2025. Der Magistrat bittet um die grundsätzliche Ermächtigung zum Abschluss einer solchen Vereinbarung.



Vorerst wird sich die Stadt Naumburg aber nur mit einem (statt zwei) Plätzen beteiligen, da dies dem derzeitigen Bedarf entspricht. Die Kosten hierfür betragen dann monatlich 317,58 €. Die derzeit von der Stadt hierfür angemietete Wohnung wird nach Abschluss der Vereinbarung gekündigt. Die Kosten für die Wohnung liegen bei rund 450,- € monatlich.

Naumburg, den 27. November 2025

  
Sebastian Lesch  
Bürgermeister



**Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg**

<b>Sitzungstag:</b>	11. Dezember 2025
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	05
<b>Gegenstand:</b>	Steuerungsgruppe Dorfentwicklung Naumburg; Anpassung ZKF Plan
<b>Produkt:</b>	4.1.1 Städtebauliche Planung und Entwicklung
<b>Anlagen:</b>	-

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Umsetzung des Dorfentwicklungsprojekts „Einrichtung eines Dorfmuseums in Altendorf“ wird vom Jahr 2026 in das Jahr 2027 verschoben.
2. In den Jahren 2027 und 2028 werden als neue Maßnahme der Dorfentwicklung die „Ehrenamtlichen Kleinprojekte“ mit Projektkosten in Höhe von jeweils 12.000,- € (brutto) in den Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan (ZKF) aufgenommen. Hierfür werden im Finanzhaushalt der genannten Jahre jeweils Haushaltsmittel in Höhe von 12.000,- € bereitgestellt. Die Ausgestaltung der diesbezüglichen Fördermodalitäten sowie die Erteilung von entsprechenden Projektförderzusagen wird der Steuerungsgruppe Dorfentwicklung übertragen.

**Begründung:**

Die o. a. Beschlüsse wurden im Rahmen der Sitzung der Steuerungsgruppe Dorfentwicklung am 16. Oktober 2025 einstimmig beschlossen.

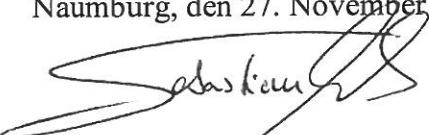
Die Beschlussziffer 1 hat lediglich eine Verschiebung von Haushaltsmittel in Höhe von 11.900,- € (brutto) bzw. 10.000,- € (netto) aus dem Finanzhaushalt 2026 in den Finanzhaushalt 2027 zur Folge.

Die Beschlussziffer 2 hat die Neueinstellung des Dorfentwicklungsprojekts „Ehrenamtlichen Kleinprojekte“ mit einem Umfang von jeweils 12.000,- € (brutto) bzw. 10.085,- € (netto) in den Jahren 2027 und 2028 zur Folge.

Mit diesen Kleinprojekten sollen das Dorfleben gestaltet, die Lebensqualität verbessert und die Ortskerne gestärkt werden. Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, gemeinnützige Organisationen und private Initiativen, die ihren Sitz im Stadtgebiet Naumburg haben und bürgerschaftliches Engagement im Rahmen der Dorfentwicklung betreiben (wollen).

Die Ausgestaltung der diesbezüglichen Fördermodalitäten sowie die Erteilung von entsprechenden Projektförderzusagen wird der Steuerungsgruppe Dorfentwicklung übertragen. Eine Einbeziehung der Servicestelle Regionalentwicklung ist bei den „Ehrenamtlichen Kleinprojekte“ nicht mehr vorgesehen.

Naumburg, den 27. November 2025

  
Sebastian Lesch  
Bürgermeister



**Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg**

<b>Sitzungstag:</b>	11. Dezember 2025
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	06
<b>Gegenstand:</b>	Aufgabenübertragung im Zuge des „Bau-Turbos“
<b>Produkt:</b>	4.1.1 Städtebauliche Planung und Entwicklung
<b>Anlagen:</b>	Gesetzentwurf Bau-Turbo

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg überträgt gemäß § 50 Absatz 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung die Entscheidung über eine Zustimmung der Stadt gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für Antragsverfahren der §§ 31, Absatz 3 und 34, Absatz 3b und 246e BauGB auf dem Magistrat der Stadt Naumburg.

**Begründung:**

Der Deutsche Bundestag hat am 09. Oktober 2025 eine Reform des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen und damit u. a. die Planungs- und Genehmigungsprozesse beschleunigt. Damit können insbesondere Projekte zur Schaffung von Wohnraum schneller umgesetzt werden, wozu mit § 246e BauGB der sogenannte „Bau-Turbo“ eingeführt wurde.

Gemeinsam mit Änderungen in den §§ 31 und 34 BauGB wird es für Projekte des Wohnungsbaus ermöglicht, von geltenden Vorschriften des Planungsrechts – insbesondere Festlegungen im Bebauungsplan – abzuweichen, ohne dass ein aufwendiges Bauleitverfahren notwendig ist.

Die Kommune erteilt gemäß § 36a BauGB die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist und kann die Zustimmung unter Auflagen erteilen. Weiterhin ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit möglich.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass sich Rechtsnatur und Funktion der Zustimmung der Kommune deutlich vom Erfordernis des Einvernehmens nach § 36 BauGB unterscheiden. Anders als beim Einvernehmen (vgl. § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB) besteht daher auf die Erteilung der Zustimmung grundsätzlich kein Rechtsanspruch und die Zustimmung kann nicht durch die höhere Verwaltungsbehörde ersetzt werden. Entsprechend führt die Begründung des Gesetzes aus, dass es sich bei der Zustimmung der Kommune im Verhältnis zum gemeindlichen Einvernehmen um eine stärkere Form der Beteiligung handelt. Die Zustimmung ersetzt also funktional eine entsprechende Bauleitplanung, wenn die Kommune bereits anhand des Vorhabenantrags zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung entspricht.

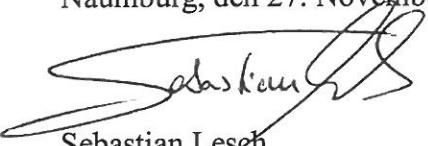


Da die Stadtverordnetenversammlung für die Bauleitplanung zuständig ist und mit einer Zustimmung nach §§ 31 (3), 34 (3b) und 246e BauGB eben diese verändert wird, könnte man in diesem Zusammenhang von einer Zuständigkeit dieses Gremiums ausgehen. Der „Bau-Turbo“ trifft hierzu aber keine Aussagen. Es ist daher zielführend, die Zuständigkeit innerhalb der Kommune sowie eine Verfahrensregelung festzulegen.

Das Gesetz sieht eine zweimonatige Rückmeldefrist der Kommune vor, die mit der Taktung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung kaum in Einklang zu bringen ist. Falls nach Ablauf der Frist keine Rückmeldung erfolgt, gilt die Zustimmung als erteilt.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Entscheidung zur Zustimmung auf den Magistrat zu übertragen, der in seinem zweiwöchigen Sitzungsrhythmus schnelle Rückmeldungen und damit eine Verkürzung der Bearbeitungszeit für die Bauherren bewirken kann. Der Magistrat entscheidet im Übrigen jetzt schon über die Erteilung von Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Naumburg, den 27. November 2025



Sebastian Leseh  
Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg</b>	
<b>Sitzungstag:</b>	11. Dezember 2025
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	07
<b>Gegenstand:</b>	Jahresabschluss 2022; Beschluss über die Jahresrechnung 2022 Behandlung des Jahresüberschusses 2022 Entlastungserteilung
<b>Produkt:</b>	3.1.2 Jahresrechnung
<b>Anlagen:</b>	Jahresabschluss, Prüf- und Begleitbericht (siehe Hinweis am Ende der Vorlage)

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Jahresrechnung für das Jahr 2022, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang, wird gemäß § 112 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung - HGO - beschlossen.
2. Dem Magistrat der Stadt Naumburg wird für die durch die Revision des Landkreises Kassel in Zusammenarbeit mit der Firma weisbach.finance geprüfte Jahresrechnung der Stadt Naumburg für das Rechnungsjahr 2022 Entlastung erteilt.

### **Begründung:**

Nach § 112 HGO ist am Schluss eines jeden Haushaltjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang samt Anlagen besteht.

Die Jahresrechnung 2022 wurde von der Revision des Landkreises Kassel in Zusammenarbeit mit der Firma weisbach.finance geprüft. Mit Datum vom 19. September 2025 hat die Revision des Landkreises Kassel zu dem vollständigen Jahresabschluss den eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (siehe Begleitbericht der Revision Landkreis Kassel, Seite 7).

Der Überschuss beläuft sich auf 317.171,80 € und fällt somit um 284.101,80 € höher aus als in der Haushaltsplanung für 2022 veranschlagt. Dieser Überschuss ergibt sich aus der Zusammenfassung des ordentlichen Ergebnisses (Überschuss) und des außerordentlichen Ergebnisses (Überschuss).

Gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO wurde der Überschuss im ordentlichen Ergebnis (307.753,09 €) zum 01. Januar 2023 der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. In der Bilanz zum 31. Dezember 2022 erfolgt aus Transparenzgründen dementsprechend noch der Ausweis unter Nr. 1.3.2.1 auf der Passivseite der Bilanz.

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis (9.418,71 €) wurde zum 01. Januar 2023 nach § 25 Abs. 3 Ziffer 1 GemHVO zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen im außerordentlichen Ergebnis der Vorjahre verwendet (7.282,17 €). Der verbliebene Restbetrag in Höhe von 2.136,54 € wurde gemäß § 25 Abs. 3 Ziffer 2 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

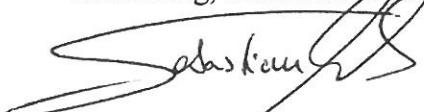


Analog des Ausweises des ordentlichen Ergebnisses in der Bilanz zum 31. Dezember 2022 erfolgt der Ausweis des jahresbezogenen außerordentlichen Überschusses unter Nr. 1.3.2.2 auf der Passivseite der Bilanz.

Gemäß §§ 113 und 114 HGO obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Prüfungsbericht und die Entlastung des Magistrats. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Behandlung des Jahresüberschusses.

**Die umfangreichen Anlagen werden grundsätzlich nur auf elektronischen Weg übermittelt. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können die Unterlagen auf entsprechende Anfrage gerne auch in Papierform erhalten.**

Naumburg, den 27. November 2025

  
Sebastian Lesch  
Bürgermeister



**Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg**

<b>Sitzungstag:</b>	11. Dezember 2025
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	
<b>Gegenstand:</b>	Friedhofskommission; Nachwahl
<b>Produkt:</b>	2.1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen
<b>Anlagen:</b>	ohne

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Als Sachkundiger Einwohner des Stadtteils Elbenberg wird Herr Mario Opfermann-Thüre in die Friedhofskommission der Stadt Naumburg gewählt.

**Begründung:**

Seit Anfang 2021 besteht die Friedhofskommission aus folgenden Personen:

**1. Magistratsmitglieder (4 Personen)**

1. Bürgermeister Sebastian Lesch, Vorsitzender kraft Gesetzes
2. Erster Stadtrat Udo Umbach
3. Stadtrat Wolfgang Sprenger
4. Stadtrat Mike Maier

**2. Fraktionen (3 Stadtverordnete)**

1. Herrn Martin Doßmann (Vorschlag CDU Fraktion)
2. Frau Wilburg Kleff (Vorschlag SPD Fraktion)
3. Herrn Erich Kral (Vorschlag FWG-Fraktion)

**3. Vertreter der Kirchengemeinden (3 Personen)**

1. Ludwig Weinrich (Vorschlag Katholische Kirchengemeinde)
2. Frank Bubenhagen (Vorschlag Evangelische Kirchengemeinden)
3. Herbert Kimm (Vorschlag Selbständig Evangelisch Lutherische Kirchengemeinde)

**4. Sachkundige (auf Vorschlag der Ortsbeiräte bzw. Magistrat 6 Personen)**

1. Herr Joachim Jacobi Sachkundiger Naumburg
2. Herr Markus Schlutz Sachkundiger Altenstädt
3. Herr Jürgen Rössler Sachkundiger Elbenberg (**verstorben**)
4. Herr Helmut Henschke-Meyl Sachkundiger Heimarshausen
5. Herr Frank Griesel Sachkundiger Altendorf
6. Herr Rainer Kramer Sachkundiger Bestattungsbranche

Herr Jürgen Rössler, bisher Sachkundiger Einwohner des Stadtteils Elbenberg, ist kürzlich verstorben. Auf Bitte des Ortsbeirats wird als Nachfolger Herr Mario Opfermann-Thüre vorgeschlagen. Es gibt keine Gründe, die gegen die Wahl des Herrn Opfermann-Thüre sprechen würden.



Die Mitglieder des Magistrats werden vom Magistrat gewählt, die weiteren Mitglieder der Nr. 2 bis 4 von der Stadtverordnetenversammlung. Der Vorschlag erfolgt in Kenntnis der Tatsache, dass die Friedhofskommission nach der Kommunalwahl 2026 neu gebildet und gewählt werden muss. Die Kommission sollte aber bis dahin wieder vollständig besetzt werden.

Naumburg, den 27. November 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Sebastian Lesch".

Sebastian Lesch  
Bürgermeister